

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2012/11

Xanten, 21.03.2012

26. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Berichtigung der Satzung zur 7. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung –	3 – 4
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Gewerbeparkfest) im Gewerbegebiet Xanten-West am 25.03.2012	5 – 6
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Ostermarkt) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern am 01.04.2012	6 – 7
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Wein- und Musikfest) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern am 13.05.2012	7 – 8
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Familientag mit Modenschau) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern am 16.09.2012	9 - 10

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232  
Erscheinungsweise: nach Bedarf  
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.  
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,  
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Dr.-Cornelius-Scholten-Str. 19; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

	Seite
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Herbstmarkt) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern am 21.10.2012	10 – 11
Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Termine 2012 der Deichschauen im Stadtgebiet Xanten	11
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Aufhebung der Gemeinschaft von Wohnungs- und Grundeigentum, 003 K 046/11	12 – 13
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Beantragung zur Anlegung eines Grundbuches, Wardt 3024-2	14
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, 003 k 095/10	15 - 16

**Berichtigung**  
**der Satzung zur 7. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren**  
**für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung –**  
**vom 01.03.2012**  
**öffentlich bekannt gemacht**  
**im Amtsblatt der Stadt Xanten Nr. 2012/9, 26. Jahrgang, vom 07.03.2012**

Wegen eines Übertragungs- und Schreibfehlers wird die o.g. Satzung wie folgt berichtigt:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung „7. Änderung“ durch die Bezeichnung „1. Änderung“ ersetzt.
2. In der Präambel wird die Bezeichnung „7. Änderung“ durch die Bezeichnung „1. Änderung“ ersetzt.
3. In § 3 wird die Bezeichnung „7. Änderung“ durch die Bezeichnung „1. Änderung“ ersetzt.
4. In der Bekanntmachungsanordnung wird die Bezeichnung „7. Änderung“ durch die Bezeichnung „1. Änderung“ ersetzt.

Der berichtigte Satzungstext lautet wie folgt:

**„Satzung**  
**zur 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren**  
**für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**– Sondernutzungssatzung –**  
**vom 01.03.2012**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 29.02.2012 folgende Satzung zur 1. Änderung der Sondernutzungssatzung im Gebiet der Stadt Xanten beschlossen:

**§ 1**

In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Kellerlichtschächte“ gestrichen.

## § 2

§ 12 wird um Nr. 3 mit dem Wortlaut „Bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren für Veranstaltungen, welche die Vereinigung der Gewerbetreibenden der Stadt Xanten innerhalb des Stadtkerns organisieren und durchführen, wird ein Allgemeinwohl in Höhe von 60 % zugrunde gelegt“ erweitert.

## § 3

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 01.03.2012

Stadt Xanten  
Der Bürgermeister

Strunk“

Xanten, 14.03.2012

Strunk  
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über das Offenhalten von Verkaufsstellen**  
**aus besonderem Anlass (Gewerbeparkfest) im**  
**Gewerbegebiet Xanten-West vom 05.03.2012**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 29.02.2012 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Xanten-West der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 25.03.2012 aus Anlass des Gewerbeparkfestes in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser

Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 05.03.2012  
 Stadt Xanten  
 als örtliche Ordnungsbehörde  
 Der Bürgermeister

Strunk

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über das Offenhalten von Verkaufsstellen**  
**aus besonderem Anlass (Ostermarkt) im**  
**Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern**  
**vom 05.03.2012**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 29.02.2012 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 01.04.2012 aus Anlass des Ostermarktes in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 05.03.2012  
Stadt Xanten  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

Strunk

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über das Offenhalten von Verkaufsstellen**  
**aus besonderem Anlass (Wein- und Musikfest) im**  
**Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern**  
**vom 05.03.2012**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 29.02.2012 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## § 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 13.05.2012 aus Anlass des Wein- und Musikfestes in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

## § 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 05.03.2012  
Stadt Xanten  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

Strunk



**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über das Offenhalten von Verkaufsstellen**  
**aus besonderem Anlass (Familientag mit Modenschau) im**  
**Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern**  
**vom 05.03.2012**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 29.02.2012 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 16.09.2012 aus Anlass des Familientages mit Modenschau in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 05.03.2012  
Stadt Xanten  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

Strunk

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über das Offenhalten von Verkaufsstellen**  
**aus besonderem Anlass (Herbstmarkt) im**  
**Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern**  
**vom 05.03.2012**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 29.02.2012 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 21.10.2012 aus Anlass des Herbstmarktes in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
  
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 05.03.2012  
 Stadt Xanten  
 als örtliche Ordnungsbehörde  
 Der Bürgermeister

Strunk

**Bezirksregierung Düsseldorf****Bekanntmachung**

Die diesjährigen Deichschau im Stadtgebiet Xanten gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 29. April 1992 finden an folgenden Terminen statt:

- |            |  |  |
|------------|--|--|
| 06.09.2012 | Deichverband Poll<br>Bereich: Bislicher Insel<br>Beginn: 09:00 Uhr               | Treffpunkt: Pumpenwerk Winnenthaler Kanal<br>der LINEG, An der Wassermühle<br>in Xanten-Birten |
| 13.09.2012 | Deichverband Xanten-Kleve<br>Bereich: Banndeich Kreis Wesel<br>Beginn: 09:00 Uhr | Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte „Zur<br>Rheinfähre“, Bislicher Insel 1,<br>Xanten             |

Die Termine werden hiermit gemäß § 121, Abs. 2, Satz 2 LWG ortsüblich bekanntgemacht. Zur Teilnahme wird eingeladen.

Düsseldorf, den 09.03.2012  
Im Auftrag  
gez.  
Franzen

003 K 046/11



## **AMTSGERICHT RHEINBERG**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** soll am

**Donnerstag, den 31.05.2012 um 08:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Marienbaum Blatt 170 eingetragene  
Wohn- und Geschäftshauses in Xanten- Marienbaum, Klosterstraße 9,11

*Grundbuchbezeichnung:*

Gemarkung Marienbaum, Flur 2, Flurstück 842, Gebäude- und Freifläche,  
Klosterstr. 9,11 groß 825 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes Wohn- u. Geschäftshaus, Baujahr 1962 mit einem Ladenlokal nebst Büro (ca. 48,21 m<sup>2</sup>) und 4 Wohnungen (ca. 201 m<sup>2</sup>) und Kühlhaus (ca. 4,57m<sup>2</sup>), Grundstück teilweise Bodendenkmal.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 122.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 12.03.2012

Burike  
Rechtspflegerin

Wardt 3024-2



**AMTSGERICHT RHEINBERG**

**BEKANNTMACHUNG**

Frau Ulrike Geng und Herr Sascha Geng haben am 13.3.2012 beantragt, für das bisher nicht gebuchte in der Gemarkung Wardt liegende Grundstück

Flur 25, Flurstück 24, groß 410 qm

das Grundbuch anzulegen und sie als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Rheinberg, Rheinstrasse 67, 47495 Rheinberg, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Andernfalls kann ihr Recht bei der Anmeldung nicht berücksichtigt werden.

Rheinberg, 13.3.2012

Amtsgericht

Werthmanns

Rechtspfleger

**Ausgefertigt**

Gamerschlag, Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

003 K 095/10

**AMTSGERICHT RHEINBERG****BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 10.05.2012 um 10:00 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Vynen Blatt 754 eingetragene  
unbebaute Grundstück ( Baugrundstück )

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Vynen Flur 7 Flurstück 167, Gebäude-und Freifläche, Marienbaumer Straße  
groß 1.022 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein rechteckiges unbebautes mit Mineralgemisch befestigtes Grundstück ( ehemals Abstellplatz von Transportfahrzeugen ), mittlere Grundstücksbreite 14 m.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.02.2011 eingetragen worden. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 62.000,00 EUR festgesetzt. Im Versteigerungstermin am 15.03.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 15.03.2012

Burike  
Rechtspflegerin